

Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden sowie Glockengeläut aus nichtkirchlichen Anlässen

Vom 20. Mai 1946 (ABl. 1949 S. A 51)

Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das Landeskirchenamt Folgendes angeordnet:

- a) Bis zu einer endgültigen Klärung für den ganzen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, die besonders die Frage der Wieder- bzw. Neueinführung der Kirchenfahne zu regeln hätte, wird angeordnet:

Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden als solchen aus außerkirchlichen Anlässen hat grundsätzlich zu unterbleiben.

- b) Nachdem in den vergangenen Jahren das Geläut der Kirchenglocken in immer steigendem Maße zu nichtkirchlichen Zwecken begehrt worden ist, wird – bis zu einer Regelung für den ganzen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland – angeordnet:

1. Geläut von Kirchenglocken ist nur in Verbindung mit Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Veranstaltungen und als herkömmliches kirchliches Stundengeläut (Morgen-, Mittagsläuten usw.) zulässig.
2. Ausnahmen bedürfen besonderer Anordnung des Landeskirchenamtes.